

99055031012000, 99055031012000

Gewerblicher Güterkraftverkehr

Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8963744/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99055031012000, 99055031012000
Leistungsbezeichnung I	Gewerblicher Güterkraftverkehr Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Gewerblicher Güterkraftverkehr - Erlaubnis beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beförderung, Gewerbe, Güterkraftverkehr, grenzüberschreitend, Erlaubnis, Gewerblicher Güterkraftverkehr, national, Transport, Güter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Güterverkehr (055)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gbzugv_2011/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/g_kg_1998/__3.htm https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09112012_737223.htm https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A300%3A0072%3A0087%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A300%3A0051%3A0071%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/g_kkostv_1998/BJNR398200998.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbzugv_2011/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/g_kg_1998/__3.htm https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09112012_737223.htm https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A300%3A0072%3A0087%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A300%3A0051%3A0071%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/g_kkostv_1998/BJNR398200998.html
Teaser	Wenn Sie in Deutschland gewerbsmäßig Güter mit Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen transportieren möchten, brauchen Sie eine Erlaubnis. Beim grenzüberschreitenden Transport ist eine sogenannte Gemeinschaftslizenz für Kraftfahrzeuge über 2,5 Tonnen erforderlich.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Nicht erlaubnispflichtig ist der sog. Werkverkehr, d.h. der Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens unter bestimmten Voraussetzungen.

Sind die Fahrzeuge nur deutschlandweit im Einsatz, benötigen Sie für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz)

Wenn Sie allerdings grenzüberschreitend Güter mit Kraftfahrzeugen über 2,5 Tonnen transportieren wollen, so benötigen Sie eine sogenannte Gemeinschaftslizenz. Für grenzüberschreitende Fahrten mit Kraftfahrzeuge über 2,5 Tonnen innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz ist eine Gemeinschaftslizenz erforderlich (EU-Lizenz) und gegebenenfalls eine Fahrerbescheinigung für Staatsangehörige eines Drittstaates.

Die Gemeinschaftslizenz können Sie auch für Transporte innerhalb Deutschlands und der EWR-Staaten ("Kabotageverkehre") einsetzen.

Für den gewerblichen Güterkraftverkehr mit Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes benötigen Sie neben der nationalen Erlaubnis für den deutschen Streckenanteil (Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder Gemeinschaftslizenz) für Streckenanteile in den Drittstaaten bilaterale Genehmigungen oder sogenannte CEMT-Genehmigungen.

Wenn Sie im Rahmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs in oder durch die Schweiz fahren, benötigen Sie eine gültige Gemeinschaftslizenz.

Modul

Sachverhalt

Die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr und die Gemeinschaftslizenz können befristet, unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden. Die nationale Erlaubnis kann für eine Gültigkeitsdauer von bis zu 10 Jahren erteilt werden. Die Gemeinschaftslizenz wird für 5 Jahre ausgestellt.

Erforderliche Unterlagen

- Unterlagen für das antragstellende Unternehmen:
Auszug aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, sofern eine entsprechende Eintragung besteht bei GbR-Gesellschaften: Auszug aus dem GbR-Vertrag
Nachweis der Vertretungsberechtigung, wenn eine andere als die antragstellende Person die fachliche Eignung hat
Nachweis der Zuverlässigkeit:
Führungszeugnis für die zur Vertretung ermächtigte Person (nicht älter als drei Monate)
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die zur Vertretung ermächtigte Person (nicht älter als drei Monate)
Auskunft aus dem Fahreignungsregister für die zur Vertretung ermächtigte Person (nicht älter als drei Monate)
Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit:
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (nicht älter als drei Monate)
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde (nicht älter als drei Monate)
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse (nicht älter als drei Monate)
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation (BG Verkehr) (nicht älter als drei Monate)
Eigenkapitalbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im gewerblichen Güterkraftverkehr (Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV)) und falls erforderlich Zusatzbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im gewerblichen Güterkraftverkehr (Anlage 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV))
Nachweis der fachlichen Eignung:
Bescheinigung über die bestandene IHK-Fachkundeprüfung oder einer gleichwertigen anerkannten Abschlussprüfung oder Nachweis einer mindestens 10-jährigen leitenden Tätigkeit in einem

Modul

Sachverhalt

Güterkraftverkehrsunternehmen (die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen)

- Unterlagen für Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt sind (Verkehrsleiter): Nachweis der Zuverlässigkeit: Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) Auskunft aus dem Fahreignungsregister (nicht älter als drei Monate) Nachweis der fachlichen Eignung: Bescheinigung über die bestandene IHK-Fachkundeprüfung oder einer gleichwertigen anerkannten Abschlussprüfung oder Nachweis einer mindestens 10-jährigen leitenden Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrsunternehmen (die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen) Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse (nicht älter als drei Monate) Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis

Voraussetzungen

Die nationale Erlaubnis wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz tatsächlich und dauerhaft in Deutschland hat, erteilt, wenn

- der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person (Verkehrsleiter) zuverlässig sind,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
- der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

Das Unternehmen benötigt Eigenkapital zuzüglich Reserven. Die Höhe des Kapitals bemisst sich an der Anzahl der für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge. Für das erste Fahrzeug benötigt der Unternehmer Eigenkapital in Höhe von 9.000 Euro, für jedes weitere Fahrzeug 5.000 Euro. Dies gilt auch beim Einsatz von Mietfahrzeugen.

Fachlich geeignet ist eine Person, wenn sie eine Fachkundeprüfung bestanden hat. Alle bisher als

Modul

Sachverhalt

gleichwertig anerkannten Abschlussprüfungen gelten auch weiterhin als gleichwertig, wenn sie vor dem 4. Dezember 2011 begonnen oder abgeschlossen wurden.

Fachlich geeignet sind auch Personen, die in der Zeit zwischen dem 4. Dezember 1999 und 4. Dezember 2009 ununterbrochen (mindestens zehn Jahre) in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einer leitenden Funktion gearbeitet haben.

Eine Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr wird erteilt, wenn

- der Unternehmer und der Verkehrsleiter zuverlässig sind,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
- der Unternehmer oder der Verkehrsleiter fachlich geeignet ist.

Der Unternehmer muss auch beim grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen über 2,5 Tonnen Kapital und Reserven nachweisen.

Dabei gilt:

- 9 000 EUR für das erste genutzte Fahrzeug
- 5 000 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug über 3,5 Tonnen
- 900 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug über 2,5 Tonnen (bis 3,5 Tonnen)

Wenn Sie aber nur eine grenzüberschreitende Güterbeförderung mit Fahrzeugen von 2,5 Tonnen bis 3,5 Tonnen beabsichtigen, so müssen Sie 1800 Euro für das erste genutzte Fahrzeug und 900 Euro für jedes weitere genutzte Fahrzeug nachweisen.

Auch beim grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr muss die fachliche Eignung nachgewiesen werden. Das gilt auch dann, wenn Sie ausschließlich Fahrzeuge mit 2,5 Tonnen einsetzen möchten. Auch hier kann die

Modul	Sachverhalt
	fachliche Eignung gegeben sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass Sie oder der Verkehrsleiter in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 20. August 2020 ohne Unterbrechung in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einer leitenden Funktion gearbeitet haben.
Kosten	Gebühr: 120€ - 700€ Gemeinschaftslizenz Gebühr: 120€ - 700€ Nationale Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr Weitere Kosten entstehen für die Auskunft aus den Registern und für die Erstellung der sonstigen Nachweise.
Verfahrensablauf	Sie müssen die nationale Güterkraftverkehrserlaubnis oder die Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Verkehrsbehörde beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie bei der zuständigen Verkehrsbehörde. Je nach Angebot der Behörde stehen auch Online-Formulare zur Verfügung. Füllen Sie den Antrag vollständig aus und reichen ihn mit den erforderlichen Unterlagen ein. Die zuständige Verkehrsbehörde gibt folgenden Einrichtungen Gelegenheit zur Stellungnahme: • dem Bundesamt für Güterverkehr, • der Industrie- und Handelskammer, • der zuständigen Fachgewerkschaft und • dem Verband des Verkehrsgewerbes. Nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen entscheidet die zuständige Verkehrsbehörde über Ihren Antrag. Sie bekommen einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	0 - 3 Monat(e) bei Vollständigkeit der Unterlagen
Frist	
weiterführende	

Modul

Sachverhalt

Informationen

Hinweise

Werkverkehr als Güterkraftverkehr für eigene Zwecke des Unternehmens ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubnisfrei:

- die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt sein.
- die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder zum Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen.
- die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen grundsätzlich vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
- Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Wenn der Werkverkehr als Güterkraftverkehr für eigene Zwecke des Unternehmens erlaubnisfrei ist, ist der Unternehmer, der Werkverkehr betreibt, verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt für Güterverkehr anzumelden.

Für die Erteilung einer sog. CEMT-Genehmigung für grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr und Umzugsverkehr in der Gemeinschaft der CEMT-Mitgliedsstaaten (über 30 Staaten in Europa) ist das Bundesamt für den Güterverkehr zuständig.

Eine bilaterale Genehmigung wird für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Drittstaaten benötigt. Zuständig ist das Bundesamt für den Güterverkehr bzw. die Regierung der Oberpfalz.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr Erstellung
- Innerhalb Deutschlands wird für den Transport von

Modul	Sachverhalt
	Gütern mit Kraftfahrzeugen > als 3,5 Tonnen eine Erlaubnis benötigt • Einsatzgebiet der Fahrzeuge in Deutschland: nationale Erlaubnis • Grenzüberschreitende Fahrten mit Kraftfahrzeugen über 2,5 Tonnen innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz: Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) und ggf. eine Fahrerbescheinigung für Staatsangehörige eines Drittstaates. • Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und finanzielle Leistungsfähigkeit muss nachgewiesen werden • zuständig: die für den Betriebssitz zuständige Verkehrsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Schriftform erforderlich: ja
Ursprungsportal	Applying for a commercial road haulage permit, Gewerblicher Güterkraftverkehr Erlaubnis beantragen